

Bundesministerium fur Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 22/19**

**2022-0.072.649**

**BG, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschatzungsgesetz 1970 und das Grundsteuergesetz 1955 geandert werden**

**Referent: Pras. Dr. Thomas Schreiner, Rechtsanwalt in Eisenstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die Pflege des Datenbestandes zur Bewertung von Liegenschaftsvermogen, insbesondere das eingefuhrte und bewahrte System der Einheitswerte, ist eine wesentliche Staatsaufgabe. Dieses System ermoglichte uber lange Jahre die pauschale Bewertung von Vermogen und von Transaktionen, was zu einem verhaltnismaig einfachen Verfahren, insbesondere bei Liegenschaftsubertragungen, fuhrt. Die seinerzeitige Aufhebung der Regelung uber Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebuhren nach dem Einheitswert durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte auch mit dem deutlichen Hinweis, dass der standigen Erneuerung der Einheitsbewertung eine wesentliche Aufgabe zukommt.

Die Alternative, dass namlich bei Transaktionen oder wesentlichen liegenschaftsbezogenen Vorgangen Sachverstandigengutachten eingeholt werden mussten, um zu einer Bewertung zu gelangen, fuhrt zu enormen volkswirtschaftlichen Kosten, die letztlich die rechtsuchende Bevolkerung und die Wirtschaft unnotig belasten. Auch aus diesem Grund wird die Herangehensweise, die Einheitsbewertung aufrechtzuerhalten und vermehrt auf eine effiziente, auch fur die Verwaltung sparsame, Aktualisierung zu achten, begrut.

Die mit 1. Janner 2023 grundsatzlich fallige Hauptfeststellung wird durch ein Anpassungsverfahren modifiziert, in welchem sich andernde Bedingungen moglichst effizient und wenig einzelfallbezogen berucksichtigt werden.



## **Bewertungsgesetz**

### § 20d:

Die vorgesehene Änderung, nämlich im Rahmen der Hauptfeststellung nur auf generell erfassbare Daten Rücksicht zu nehmen, wird begrüßt. Thematische Veränderungen und Betriebsgröße stellen sicherlich wirtschaftlich die wichtigsten Parameter dar.

### § 20e:

Auch hier wird begrüßt, dass vermehrt auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Ertragsbedingungen abgestellt wird, zu welchen naturgemäß in hohem Maße auch die landwirtschaftlichen Förderungen gehören.

### § 35:

Die vorgesehene Differenzierung zwischen Einkommensunterstützung und Abgeltung von Mehraufwand stellt sicherlich eine Entlastung der Landwirtschaft dar.

## **Bodenschätzungsgesetz**

### § 2 Abs 5:

Die Novellierung ist als Folge der eingangs erwähnten Zielsetzung notwendig.

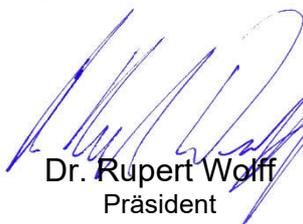
### § 11 Abs 3 bis 5:

Begrüßt wird das System der Erhebung, öffentlichen Präsentation und letztlich auch das Auflageverfahren. Hierdurch erscheint die Rechtsstaatlichkeit im Sinne der adäquaten Berücksichtigung des Parteienghört berücksichtigt.

Die Novelle wird sohin begrüßt und angeregt, ein ähnliches System auch bei nicht-landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Zwecke einer Aktualisierung des Datenstandes anzustreben.

Wien, am 16. Februar 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

